

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 39998

Mobilitätsreferat
Verkehrs-
und Bezirksmanagement
MOR-GB 2.2111

Parken im Josef-Wirth-Weg

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00009
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-
Freimann am 16.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04408

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00009
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann vom 03.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 16.06.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00009 beschlossen. Darin wird gefordert, normale Straßenrandparkplätze im Bereich des Josef-Wirth-Weges Wendehammer/ Ostast tagsüber in eine Kurzparkzone umzuwandeln.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie im Beschluss zur Bürgerversammlungs-Empfehlung 2019, auf die im Antrag Bezug genommen wird, bereits ausgeführt, können Kurzparkzonen nur eingerichtet werden, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn ein oder mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein hohes Kundenaufkommen besteht und/ oder schwere Gegenstände zu transportieren sind (Super- oder Getränkemärkte, Matratzengeschäfte o.ä.).

Kurzparkzonen können auch eingerichtet werden vor Institutionen mit sehr hohem Kundenaufkommen oder vor Arztpraxen, Physiotherapiepraxen u.ä. mit hohem Patientenaufkommen bzw. vielen gehbehinderten Patienten.

Eine Beschilderung nur mit dem Zweck der Vertreibung anderweitiger Dauerparker wäre dagegen rechtswidrig und kann insofern nicht in Erwägung gezogen werden. Eine generelle Freihaltung der vorhandenen Parkplätze für Belange der Anlieger wie vom Antragsteller gewünscht ist daher nicht möglich.

Im Umkreis des Josef-Wirth-Weges gibt es nach Augenschein und Auskunft der Anwohner keine Arztpraxen oder Geschäfte, die Kurzparkzonen rechtfertigen könnten. Lediglich die Bäckerei (und Cafe) im Anwesen 84-90 nördlich des Josef-Wirth-Weges erfüllt die Voraussetzung für eine Kurzparkzone, die 2019 – sehr großzügig bemessen – eingerichtet wurde und natürlich auch von anderen Fahrzeugen mit Kurzparkbedarf genutzt werden kann.

Die vorhandenen Kurzparkplätze in der Freisinger Landstraße wurden im Zuge einer großen Beschilderungsänderung eingeführt, um durch die Zulassung von (Pkw-)Parken überhöhten Geschwindigkeiten entgegenzuwirken. Dabei wurde im Bereich Aldi durch eine – für den Supermarkt mögliche – zeitliche Beschränkung des Parkens sehr großzügig verfahren, gerade auch im Hinblick auf die nördlich gelegenen Anwesen bis zum Josef-Wirth-Weg (u.a. auch ein Kindergarten), die sonst keine Möglichkeit zu Kurzzeitparken vor den Anwesen haben. Der Weg von dieser Kurzparkzone zu den Anwesen muss als zumutbar eingestuft werden.

Die Einrichtung noch weiterer Kurzparkzonen ist – wie dargelegt – rechtlich nicht möglich. Soweit für Umzüge Haltverbote notwendig sind, müssen diese über eine kostenpflichtige Genehmigung für ein mobiles Haltverbot für die vorhandenen Dauerparkplätze beantragt werden.

Dass eine vorhandene Einfahrt für einen Wendevorgang herangezogen wird, ist im Straßenverkehr üblich.

Soweit in einem Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung Besucherstellplätze erwähnt sind, kann sich dies nur auf die bauliche Herstellung von Parkplätzen – die ja erfolgt ist – beziehen. Eine Entscheidung, ob eine Beschilderung möglich ist und ggf. welche, kann ausschließlich durch die Straßenverkehrsbehörde nach Herstellung und aufgrund der konkreten Situation vor Ort im Rahmen der Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung getroffen werden.

Unabhängig davon liegen weder der zuständigen Polizeiinspektion 47 noch dem Mobilitätsreferat anderweitige Beschwerden zu einer zweifelhaften Parksituation vor. Die Parksituation wird nach Angaben der Polizei regelmäßig durch die Verkehrsdienstangestellten überwacht.

Im Falle konkreter schwerer Verkehrsverstöße steht es den Anwohnern frei, diese direkt an die Polizeiinspektion zu melden.

Der Weg östlich des Wendehammers, der weiter in eine Grünanlage führt, wurde lt. Ausbauplan ausschließlich als Gehweg ausgebaut und gewidmet. Eine Freigabe für Radfahrer ist insofern derzeit nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00009 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Ausweisung einer (zusätzlichen) Kurzparkzone im Josef-Wirth-Weg ist rechtlich nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00009 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

III. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4
mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

V. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5